OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551087/10/KLe

Datum: Linz, 2. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R M, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R W, MSc, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Februar 2017, GZ: BHUUJagd-2016-97424/23-Han, wegen Entziehung der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als Spruchpunkt I. wie folgt lautet:

„I. Entzug der Jagdkarte

Die vom Oö. Jagdverband am 07.05.2014 ausgestellte Jagdkarte für OÖ., Mitglieds-Nr. X, wird Ihnen für die Dauer von 4 Monaten von 16.03.2016 (Rechtskraft der Strafverfügung) bis einschließlich 16.07.2016 entzogen.

Rechtsgrundlage: § 38 lit. d, § 39 Abs. 1 lit. f und § 40 Oö. Jagdgesetz“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Februar 2017, GZ: BHUUJagd-2016-97424/23-Han, wurde folgender Spruch erlassen:

„I. Entzug der Jagdkarte
Die vom OÖ Landesjagdverband am 07.05.2014 ausgestellte Jagdkarte für OÖ., Mitglieds-Nr. X, wird Ihnen für die Dauer von 3 Jahren, somit ausgehend vom Zeitpunkt der Abnahme der Jagdkarte am 10.03.2016 bis 09.03.2019 entzogen.
Rechtsgrundlage: §§ 38 bis 40 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016

II. Ausschluss der aufschiebende Wirkung
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.
Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.F BGBl. I Nr. 24/2017“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde führt dazu zusammenfassend aus, dass es sich um ein Verfahren wegen mangelnder Verlässlichkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz handle. Auch wenn unbestritten sei, dass zudem eine Schonzeitenverletzung und somit eine rechtskräftige Verwaltungsübertretung nach § 95 Oö. Jagdgesetz vorliege, gelte als Entzugsgrund die mangelnde Verlässlichkeit nach § 38 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz. Es handle sich nicht um eine geringfügige jagdliche Übertretung und das Verhalten des Beschwerdeführers hätte jederzeit zu einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen und Tieren führen können, zumal es sich nicht um ein bloßes Verwechseln innerhalb einer Tierart handle, sondern ein Verwechseln von zwei absolut unterschiedlichen Wildarten, somit nicht um einen kleinen Irrtum, sondern um ein gravierendes jagdliches Fehlverhalten aufgrund fehlendem bzw. absolut mangelhaftem Ansprechens. Ein erfahrener Jäger müsse sich vor jedem Schuss vergewissern, dass ein Kugelfang gegeben sei und er niemanden gefährde. Erschwerend sei gewertet worden, dass sich das Stück zum Zeitpunkt des Abschusses auf einem Weg befunden habe. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf diesem Weg auch Menschen und andere Tiere, wie Hunde, befinden hätten können, sei sehr hoch und um einiges höher, als wenn ein Stück zum Beispiel auf dem freien Feld erlegt werde. Es liege ein hohes Gefährdungspotenzial vor.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 3 S 1 bzw. gemäß § 28 Abs. 3 S 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben

2. gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 3 S 1 VwGVG den angefochtenen Bescheid - gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes - abändern und die Entzugsdauer herabsetzen
3. gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer ein Fehler beim Ansprechen des Wildes passiert sei, die Lichtverhältnisse nicht optimal gewesen wären, er niemanden gefährdet oder verletzt habe und er den Fehlabschuss sofort gemeldet habe. Alle Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Kugelfanges etc. seien vom Beschwerdeführer eingehalten worden. Es sei von einem geringen Verschulden des Schützen auszugehen. Ein Lokalaugenschein zur Besichtigung des Vorfallsortes sei von der belangten Behörde nicht abgehalten und keine Sachverständigenstellungnahme eingeholt worden. Dieser Ansprechfehler sei auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, welche sich allesamt für den Schützen in dieser Situation verwirklicht hätten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde und die Zeugen M K, W A und K R teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 17. Oktober 2015 wurde W A (Jagdgesellschaft X) von einem Landwirt informiert, dass sich Schwarzwild im Revier befinde, da auf den Wiesen Schwarzwildschäden ersichtlich seien. W A rief unter anderem den Beschwerdeführer als Ausgeher an, um diesen aufzufordern, auf Schwarzwild anzusitzen.

Am 18. Oktober 2015 ab ca. 05:30 Uhr befand sich der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge auf „Sauansitz“. Zwischen 06:30 Uhr und 06:45 Uhr hörte er Vögel bzw. Rehe schrecken und „fokussierte“ seine „Observierung“. Er sah durch sein Fernglas und bemerkte zwischen 06:50 und 06:55 Uhr neben den dort befindlichen Siloballen schemenhaft, dass „etwas“ aus dem Wald „herauskommt“. Daraufhin sah er „konzentriert“ durch das Fernglas. Das „vermeintliche Schwarzwild“ befand sich unmittelbar vor den hellen Siloballen, es bewegte sich sukzessive von links nach rechts. Während des Ansprechens (Dauer: 10 bis 15 Sekunden) hatte das Haupt für ihn „nicht existiert“, da es ständig am Boden war. Aufgrund von Schwierigkeiten mit der Gewehrhandhabung wurde der Schuss erst nach weiteren 15 Sekunden abgegeben. Der Beschwerdeführer gab an, dass er zum Schusszeitpunkt sich 100%ig sicher war, dass es sich um Schwarzwild handelt. Erlegt wurde jedoch ein II-er Bock (Rehwild) und kein Schwarzwild.

Die Lichtverhältnisse zum Zeitpunkt des Ansprechens bzw. der Schussabgabe werden vom Beschwerdeführer als „diffus“, nicht nebelig oder dunstig angegeben. Er konnte den Körper des Stückes aufgrund des „Gegenlichts der Siloballen“ „an und für sich gut sehen“. Der Beschwerdeführer gestand auch ein: „Wenn ich das Stück länger angesprochen hätte, dann hätte ich das ganze Stück gesehen, dann hätte ich es erkennen können, wenn er aufgeworfen hätte. Wenn ich das Haupt zur Gänze gesehen hätte, also mit der Trophäe, dann hätte ich keinen Schuss abgegeben.“

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2016, GZ: BHUU-2016-96776/4-EN, wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung von §§ 95 Abs. 1 lit. h iVm 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, iZm § 1 Abs. 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl. Nr. 72/2007 idF LGBl. Nr. 38/2012, gemäß § 95 Abs. 2 erster Satz Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe von 300 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden, verhängt.

Es lag folgender Schuldspruch zugrunde:

„Sie haben am 18.10.2015 im genossenschaftlichen Jagdgebiet X des Revierteiles W A als Ausgeher widerrechtlich einen Rehwildbock mit der Abschuss-Nr. X, der Klasse II - somit der geschonten Wildgattung - erlegt, nachdem II-er Böcke vom 01.10. bis 31.05. geschont sind.“

Diese Strafverfügung ist seit 16. März 2016 rechtskräftig. Es ist daher zumindest von einer fahrlässigen Begehung auszugehen.

Der Beschwerdeführer ist seit Juni 2014 im Besitz der Jagdkarte, im April 2015 bekam er den „Ausgehschein“. Er besitzt 19 Langwaffen und wird von den Zeugen R und A als äußerst ehrgeiziger Jungjäger beschrieben, zum Teil auch „überengagiert“.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Hinweise dahingehend hervorgebracht, dass Menschen oder andere Tiere konkret gefährdet wurden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verfahrensakt und den Angaben des Beschwerdeführers und der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer

der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Nach § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
b) der jagdlichen Eignung;
c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
d) dass kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

§ 39 Oö. Jagdgesetz:

(1) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern: [...]
f) Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 95 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des § 95 Abs. 4 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde; [...].
(2) [...]
(3) Ein Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. e oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des § 93 Abs. 4.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit. h Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2).

Ein II-er Bock (Rehwild) ist gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 ein von 1. Oktober bis 31. Mai geschontes jagdbares Tier und darf während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden.

Dem gegenständlichen Verfahren (Entzug der Jagdkarte) liegt eine Übertretung der Schonzeitenbestimmungen zugrunde.

Über den Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2016, GZ: BHUU-2016-96776/4-EN, wegen Übertretung von §§ 95 Abs. 1 lit. h iVm 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013 iZm § 1 Abs. 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl. Nr. 72/2007 idF LGBl. Nr. 38/2012, gemäß § 95 Abs. 2 erster Satz Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe von 300 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden, verhängt.

Bei dieser Übertretung handelt es sich um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“.

Es liegt eine Bestrafung aufgrund des § 95 Oö. Jagdgesetz gemäß § 39 Abs. 1 lit. f Oö. Jagdgesetz und somit ein Verweigerungsgrund vor.

Dieser Verweigerungsgrund hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist (§ 39 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz).

Das Oö. Jagdgesetz sieht bei Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 95 Oö. Jagdgesetz nicht automatisch einen Entzug der Jagdkarte vor. Zusätzlich müssen noch durch die Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Beschwerdeführers Zweifel an dessen Verlässlichkeit aufkommen.

Aufgrund der Bindungswirkung ist die Behörde im Entziehungsverfahren an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht. Von dieser Bindungswirkung sind auch Strafverfügungen erfasst. Dem Verwaltungsgericht ist es damit verwehrt, die Richtigkeit der verwaltungsstrafrechtlichen Entscheidungen zu überprüfen (VwGH 29.04.2015, Ra 2015/03/0015 und 29.06.2015, Ra 2015/03/0039).

Dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er verpflichtet gewesen wäre, steht - im Hinblick auf die rechtskräftige Bestrafung - außer Streit.

Für den Beschwerdeführer wirkt sich jedoch negativ aus, dass er, obwohl er bis zu 15 Sekunden intensiv mit dem Fernglas den Bock angesprochen hat, diesen nicht zu erkennen vermochte. Seine Angaben, dass für ihn das Haupt „nicht existiert hat“ und es sich um gute Lichtverhältnisse handelte, wiegen umso schwerer.

Der Jäger muss das zu erlegende Wild einwandfrei ansprechen können. Im Zweifel darf er das Wild nicht erlegen, sondern hat sich vielmehr über die Identität des Wildes Gewissheit zu verschaffen. Dass der Beschwerdeführer den „Auftrag“ hatte Schwarzwild zu erlegen, entbindet nicht von der Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt beim Ansprechen und Erlegen des Wildes (VwGH 22.04.1998, 97/03/0377).

Der Beschwerdeführer gab den Schuss ab, ohne dass er das Wild in seiner Gesamtheit sah. Selbst wenn der Bock sein Haupt für 15 Sekunden durchgehend am Boden hatte, hätte der Beschwerdeführer warten müssen, bis er das Haupt sehen hätte können, unabhängig davon, ob die Läufe „verkürzt“ wahrgenommen

wurden oder nicht. Erst dann wäre von einem ausreichenden Ansprechen auszugehen gewesen und die für den Abschuss nötige Gewissheit vorgelegen (vgl. VwGH 03.09.2008, 2007/03/0048).

Der Beschwerdeführer hat durch diesen Abschuss gezeigt, dass er überhastet bzw. vorschnell einen Schuss, auch wenn dieser das vom Beschwerdeführer anvisierte Ziel getroffen hat und er sich selbst zum Zeitpunkt der Schussabgabe selbst zu 100% sicher war, abgegeben hat. Durch den Auftrag, auf Schwarzwild anzusitzen, kommt ein dementsprechender persönlicher Druck hinzu.

Damit zeigt der Beschwerdeführer ein Persönlichkeitsbild, das im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertretung an sich die jagdliche Verlässlichkeit jedenfalls ausschließt. Dies wird auch durch die Angaben der Zeugen untermauert, wonach der Beschwerdeführer überengagiert und äußerst ehrgeizig ist.

Bei der Bemessung der Entziehungsdauer ist eine Prognose zu erstellen, innerhalb welchen Zeitraumes mit der Wiederherstellung der jagdlichen Verlässlichkeit gerechnet werden kann.

Die Entziehungsdauer von 4 Monaten ist jedenfalls notwendig, um die Verlässlichkeit des Beschwerdeführers wiederherzustellen.

Aufgrund des jagdrechtlichen Spezialtatbestandes des § 39 Abs. 1 lit. f Oö. Jagdgesetz war dem Beschwerdeführer die Jagdkarte nicht unbefristet, sondern befristet im Rahmen der Höchstentziehungsdauer von zwei Jahren auf 4 Monate zu entziehen. Es ist somit nicht von einer dauernden Unzuverlässlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Entzug der Jagdkarte ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer